

# **BVGer E-4537/2015 vom 7. September 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4537\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4537_2015)

FR: TAF E-4537/2015 du 7 septembre 2015

IT: TAF E-4537/2015 del 7 settembre 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe der Beschwerdeführenden genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

### **E. 1.6**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Frage der Auswirkung der Streichung von aArt. 106 Abs.1 Bst. c AsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2015/2 E. 4 ff.).

## **E. 3**

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

### **E. 4.1**

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das SEM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG, vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

### **E. 5.1**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit der

Beschwerdeführenden ist nicht gegeben. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Gewährung von Asyl nicht die Abgeltung erlittenen Unrechts, sondern den Schutz von Personen vor einer gegenwärtigen Verfolgungsgefahr bezweckt.

### **E. 5.2**

Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Beschwerdeführer, welcher sich eigenen Angaben zufolge im Einflussgebiet der LTTE aufgehalten habe und als [höhere Position] tätig gewesen sei, regelmässig einer scharfen Polizeikontrolle ausgesetzt zu sein scheint und Sri Lanka durch derartig repressive Kontrollmassnahmen in die Richtung eines Polizeistaates steuert. Dass der Beschwerdeführer die von ihm geltend gemachten Belästigungen durch die staatlichen Sicherheitskräfte nicht zuletzt vor dem Hintergrund der furchtbaren Ereignisse in den Kriegsjahren subjektiv als Bedrohung wahrnimmt, ist durchaus nachvollziehbar. Wie die Vorinstanz indes zu Recht festhielt, weisen diese Vorkommnisse in einem objektiven Licht betrachtet nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung auf. Den Schilderungen des Beschwerdeführers sind auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er an Leib und Leben respektive mit einem Freiheitsentzug bedroht wurde. Sodann dürften ihn die Behelligungen aus objektiver Sicht nicht in die vom Asylgesetz geforderte Zwangslage versetzt haben, welche ihm und seiner Familie ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert hätte (vgl. BSGE 2010/28 E. 3.3.1.1). Im Übrigen steht sein Vorbringen, er werde mitunter verdächtigt, hinter einer angeblich neu formatierten LTTE zu stehen, im Widerspruch zum Umstand, dass es niemals zu einer Verhaftung - insbesondere auch nicht nach Kriegsende - gekommen ist. Weiter machen die Ehefrau und Kinder des Beschwerdeführers weder eigene Asylgründe noch eine direkte Behelligung ihrer Person - abgesehen von einer Befragung des Sohnes durch das CID auf der Strasse in G.\_\_\_\_\_ - gelten. Da dem Beschwerdeführer - wie soeben aufgezeigt - keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG droht, ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und die Kinder aufgrund der Vergangenheit ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung haben. Ferner vermag auch die Rechtsmitteleingabe keine neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit Massnahmen oder Übergriffen des CID oder der Armee aufzuzeigen. Die geltend gemachten Behelligungen fallen ohnehin wenig konkret aus, weshalb ihnen die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung abzusprechen ist. Im Übrigen ist es zwar nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer Angst hat, seine Töchter könnten allfälligen sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein. Konkrete Vorfälle werden jedoch seitens der Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden vermögen somit nicht nachvollziehbar darzulegen, inwiefern ihre Furcht vor ernsthaften Nachteilen bei einem Verbleib in Sri Lanka aus objektiver Sicht konkret begründet wäre. Aufgrund dieser Sachlage ist das Vorliegen einer einreiserelevanten Gefährdung zu verneinen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht den Beschwerdeführenden die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und auch sonst

nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.